

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (2000)

Heft: 3

Artikel: Das Hochtal Avers in den Statuten von Como 1292 : ein Beitrag zur alpinen Wirtschafts- und Verkehrsgeschichte

Autor: Deplazes, Lothar

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-398747>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lothar Deplazes

Das Hochtal Avers in den Statuten von Como 1292

Ein Beitrag zur alpinen Wirtschafts- und Verkehrsgeschichte

I

Der Generalrat von Como erlaubte am 14. Juni 1290 Arialdus Durdus und Sozonus de la Bola, für alle zwischen den Bistümern Chur und Como transportierten Waren und geführten Tiere Zoll zu verlangen als Entschädigung für geraubte Güter. Was und wo geraubt wurde, ist nicht überliefert. Der Beschluss wurde später aufgehoben und am 23. Juli 1292 erneuert, gleichzeitig mit einer Zollerlaubnis an Wilhelm von B(a)giana und seine Brüder und Genossen. Diese «Genossenschaft» sollte für erstaunlich hohe, auf den Alpen der heutigen Gemeinde Avers erlittene Schäden entschädigt werden. Wie die beiden Beschlüsse zusammenhängen, ist noch zu erörtern. Sie wurden vier Tage später durch Veröffentlichung in Kraft gesetzt und im gleichen Jahr in die neu kodifizierten Statuten von Como aufgenommen, was für ihre besondere Bedeutung spricht. Zeitlich beschränkte Entscheidungen stehen in den italienischen Statuten oft neben normativen verfassungs-, zivil- oder strafrechtlichen Bestimmungen. Diese für die Geschichte der oberitalienischen Stadtkommunen repräsentativen Statuten sind in einem Codex des Staatsarchivs Como unvollständig überliefert, es fehlen vor allem das Titelblatt und die ersten 13 Lagen und wohl auch eine Einleitung über Zweck und Ziele der Kodifizierung. Die erhaltenen 26 Lagen wurden im 19. Jahrhundert gebunden, und modern scheint auch die Bezeichnung *Volumen medium*, offenbar im Gegensatz zum *Volumen parvum* und zum *Volumen magnum* der Statuten von 1335.¹

Antonio Ceruti hat die Beschlüsse von 1292 in seiner Edition der alten Statuten von Como 1876 erstmals veröffentlicht.² Nach diesem Druck bearbeiteten Elisabeth Meyer-Marthaler und Franz Perret den Eintrag im dritten der vier erschienenen Faszikel des alten dritten Bandes des Bündner Urkundenbuchs sowie im Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen³. Der 1997 erschienene neue Band III des Bündner Urkundenbuchs, der den alten ersetzt und wesentlich erweitert, enthält eine neue Edition⁴ nach der Originalhandschrift der

Statuten Cerutis willkürliche Numerierung der Kapitel entfiel, obwohl sie das Zitieren erleichtern würde.

Drei Faktoren erschweren die Auswertung dieser Quelle. Erstens erscheint der Text unvollständig und unübersichtlich gegliedert, doch erfüllte er zweifellos seine Funktion, denn Aussteller und Empfänger besaßen die Zollbriefe, die uns nicht überliefert sind. Die beiden Beschlüsse sind als Hauptteile eines geschlossenen Statuteneintrags redigiert. Der Text beginnt in der Form feierlicher Notariatsinstrumente mit einer *Invocatio*. Dann folgt das Datum vom 23. Juli 1292, das sich auf beide Teile bezieht; zwischen den Teilen ist allerdings eine halbe Seite freigelassen, die vielleicht für eine Ergänzung vorgesehen war. Am Schluss steht das Datum der Veröffentlichung (*lecta et publicata fuerunt*) beider Textteile. Zweitens sind die erwähnten Fakten in der heute bekannten schriftlichen Überlieferung völlig isoliert. Und drittens kennen wir nur Ansprüche und Darstellung der comaskischen Konfliktpartei.

Ein so offener Text mit scheinbar flüchtigen Hinweisen auf Fakten und Zusammenhänge, die nur für die Behörden von Como selbstverständlich waren, verleitet offenbar zu vielen Fragen, die nur aus zusätzlichen Quellen zu beantworten wären, und zu gewagten Konstruktionen. Hypothesen haben oft auffallende Eigendynamik, sie neigen dazu, als Fakten behandelt zu werden. Es ist deshalb lohnend, auch der Rezeptionsgeschichte dieser Quelle und ihrer phantasievollen Deutung zu folgen. Einige Wiederholungen sind dabei in Kauf zu nehmen.

Der bedeutende italienische Rechtshistoriker Enrico Besta widmete unserer Quelle einen kleinen Abschnitt im ersten Band seiner Geschichte des Veltlins und Chiavennas. Er sah die rätischen Alpen als Schauplatz der Kämpfe zwischen Guelfen und Ghibellinen. Die Bergeller hätten sich im Bündnis mit den Feinden der (guelfischen) Vitani an diesem gewaltsamen Konflikt beteiligt, und vielleicht hätten die Saxer als Herren im Misox und im Rheinwald auch zu den (ghibellinischen) Rusconi gehalten.⁵ Es ist geographisch naheliegend zu vermuten, dass die Plurser und andere Chiavennaten an diesen Konflikten beteiligt waren. Mindestens Heinrich Pizenus von Sax, der 1291 unter den Rusconi Podestà von Como gewesen war, stand sicher auf ghibellinischer Seite.⁶ Aber ohne den geringsten Anhaltspunkt in den Quellen führen diese interessanten Deutungsversuche nicht weiter. Übersehen wurde bisher, dass der Eintrag in die Statuten den Einfluss der Parteikämpfe auf die Gerichtsverfahren gegen die Alpräuber ausdrücklich erwähnt.

Martin Bundi hat den zweiten Teil des Eintrags von 1292 als Quelle zur Siedlungsgeschichte des Avers benützt. Er identifizierte Wilhelm von B(a)giana, einen Hauptkläger gegen die Räuber aus dem Bistum Chur, mit Wilhelm von Baceno sowie mit Wilhelm von Bivio. Walser aus

dem Tocetal hätten, so lauten Bundis Hypothesen weiter, der Stadtkommune Como als Söldner unter Wilhelm von Baceno gedient, der sie unter dem Schutz Comos im oberen Avers dauernd angesiedelt habe und ihr erster Ammann geworden sei. Diese Walser seien in Alpfehden beraubt und von der italienischen Stadtkommune durch Zolleinnahmen an Nebenpässen entschädigt worden. Unproblematisch schien die Verbindung dieser angeblich comaskisch-walserischen Besiedlung des Avers mit den zwei bekannten Einwanderungswegen der Walser vom Oberwallis über Italien und das Tessin ins Misox und über den San Bernardino ins Rheinwald sowie über die Pässe Furka und Oberalp in die Surselva.⁷

Hermann Weber glaubte, Bundis Hypothesen erhärten zu können: Wilhelm von Bagiana/Baceno/Bivio könne auch mit dem im Klagerodel der Churer Kirche von ca. 1314 erwähnten Wilhelm *Lombardus* identisch sein. Er vermutete zudem, die Räuber seien Leute «aus Chur» gewesen. Webers prägnante Zusammenfassung der Hypothesenkette scheint auf den ersten Blick überzeugend:

«1292 wird im oberen Avers eine Gruppe von Walser Siedlern fassbar, die um diese Zeit bereits über einen beträchtlichen Besitzstand und eine ausgedehnte Viehwirtschaft im Gebiet von Juf und Bregalgatal verfügte; sie stammen aus einem der südalpinen Täler im Tocegebiet, stehen unter dem Schutz von Como, haben auf ihrem zum Bistum Chur gehörenden neuen Siedlungsgebiet mit Angriffen von Churer Leuten zu tun, erhalten von Como als Entschädigung Zollrechte gegenüber Leuten aus Chur zugesprochen und werden zu diesem Zeitpunkt möglicherweise sogar als eine unter einem Ammann stehende Gemeinschaft organisiert.

Die Averser Walsersiedlung wäre dann keine Tochterkolonie des Rheinwald, sondern eine eigenständige Gründung. Als solche zeigt sie dann jedoch eine Reihe von auffallenden Parallelen zu Rheinwald.»⁸

Auch der führende Walsersforscher Paul Zinsli glaubte, Martin Bundi habe «wahrscheinlich machen» können, «dass das Hochtal Avers nicht vom Rheinwald her, sondern unmittelbar von Süden aus dem Herrschaftsbereich der Stadt Como durch deutschredende Walliser von oben her mählich in Besitz genommen wurde.»⁹

In seinem spannend geschriebenen und vorbildlich illustrierten «Ferien- und Freizeitbuch» über die Region Rheinwald-Avers hat Kurt Wanner ein breiteres Publikum mit den Hypothesen von Bundi und Weber bekannt gemacht. Er glaubte, die beiden hätten «den unumstösslichen Beweis erbracht, dass es sich beim Avers ... um eine durchaus selbständige ‚Schwester‘ des Rheinwalds handelt». Ich teile diese Auffassung nicht. Aber was Zinsli, Wanner und Weber über die typisch walserischen Merkmale der Sprache, der Siedlung und des Volkstums beider Hochtäler erforschten, gilt unabhängig von der Gründungsgeschichte der Averser Siedlungen.⁹

Als erster hat Enrico Rizzi den Hypothesen Bundis entschieden widersprochen. Wie vor ihm Enrico Besta hält er die 1292 beraubten Älpler mit Recht für Comasken, nicht für Walser. Ohne den Eintrag in die Statuten von Como in Auseinandersetzung mit der bisherigen Forschung näher zu deuten, kommt er zum Schluss: «Die wortgetreue Auslegung der erwähnten Urkunde, in der Juf und Bregalga ganz klar als Alpen bezeichnet werden, schliesst eine ganzjährige Besiedlung für 1292 aus.» Da es sich um eine sehr junge Dauersiedlung in einem Alpengebiet handeln würde, wäre dieses Argument allein noch keineswegs zwingend. Aber Rizzi lehnt auch Walsersiedlungen «in einem politisch-militärischen Zusammenhang» und die Identifizierung von B(a)giana mit Baceno mit guten Gründen ab. Unzutreffend ist dagegen seine Behauptung, die Schäden seien die Folge einer Auseinandersetzung zwischen den Städten Chur und Como und die Zölle beträfen nur Handelswaren zwischen beiden Städten. Die Geschädigten stammten nach Rizzi ähnlich wie nach Besta «wahrscheinlich aus Chiavenna oder dem Bergell.»¹¹ Der grössere, obere Teil der Val Bregaglia, der weltlich und kirchlich seit 960 dem Bischof von Chur gehörte, kommt jedenfalls nicht in Frage, denn Churer Gotteshausleute konnten nicht in Como gegen Churer Bistumsangehörige klagen für Taten, die auf dem Gebiet des Bistums Chur begangen worden waren. Ein Zusammenhang zwischen den heftigen Kämpfen um die Hochweiden im Avers und den seit Beginn des 13. Jahrhunderts immer wieder ausbrechenden Konflikten zwischen Chiavenna, Misox und Schams um Alpweiden im Val San Giacomo ist jedenfalls nicht bezeugt. In der reichen urkundlichen Überlieferung Chiavennas sind die Alpen von Avers und der angrenzenden Gebiete des Bergells nicht erwähnt.¹² Das schliesst natürlich nicht aus, dass Chiavennaten als *socii* anderer Comasken einzelne Alpen im Gebiet Avers-Bergell nutzten.

Dieser Eintrag in die Statuten von Como ist auch unabhängig von der Walserfrage eine für Como und Churrätien – der Begriff wird hier für den Raum des Bistums Chur verwendet – aussagekräftige Quelle.

Es sei versucht, den Text frei von traditionellen Fragestellungen neu zu erschliessen. Dabei ist die Auseinandersetzung mit der kontroversen Averser Walserfrage und gleichzeitig mit allgemeinen Fragen der rätischen Siedlungsgeschichte nicht zu umgehen.

II

Der erste Teil beginnt mit der Entscheidung der Podestà von Como: Sie erfüllen die von Arialduo Durdus eingereichte Petition um Zollrechte. Auch die künftigen Podestà sollten unter Eid dazu verpflichtet werden¹³. Die anschliessend im Wortlaut zitierte Petition (*petitionis*

Item statutum est et ordinatum quod Guill's
de Bgiana et fr's suo nomine et nomine scior
suoꝝ possint et eis liceat coligere et exagere infra
scriptum pedagium huic .ad xv. annos, p̄ sup
homines res bona de cora et de eius districtu
tantu. saluo quod no possit aliquid pedagi
are super homines nec sup bonis bois de Guixna
et de Raspigulle. Et his usq. ad satisfactioem i
lb. quatuor. oilla. den noꝝ. Et saluo quod
dñs Guill's et fratres ante quam Incipiant co
ligere dictu pedagium debeat ee syndicus o
um scioꝝ suoꝝ pro quib; p̄cat predictu peda
gium et de h̄c sit publicum Instrumentu.

Item quod dictus Guill's et fr's et scij teneant
facere plenam fidei de rebus quos et bestias
quas dixerit se amisse et sibi derobatos fore
Inalpib; de bregalia et de rouo Valis amue ep̄at'
curien.

Item q. ante qua possint exage nec coligere
dictum pedagium quod dictus Guill's suo
nomine et nomine fratru suoꝝ teneat facere
atq. semel p̄ litens potis et comunis et cum
omes illos quos dicit eis derobasset Inpre
dictis alpib; Infrascriptis quant bestiaz et ma
gnam quant buturi et formagij. et mascupaz
quod debeant cora cora dicto pote ad facien
dum r̄c predictis Guillo fr̄ib; et scis de pre
dicta robaria. Et si illi quos dix̄ sibi derobass̄
predictis bestias et magnam quant formagij et
mascupaz et buturi velent facere de h̄c ple

Eintrag in die
Statuten von Como
1292. Die Stadt
erlaubt dem Wilhelm
von B(a)giana,
dessen Brüder und
Genossen, von den
Bewohnern der
Stadt und des
Bistums Chur Zölle
einzunehmen,
Staatsarchiv Como,
Archivio storico
civico, Volumen
medium, F. 203.

tenor) ist nicht datiert und auch nicht klar von der Bestätigung abgegrenzt.

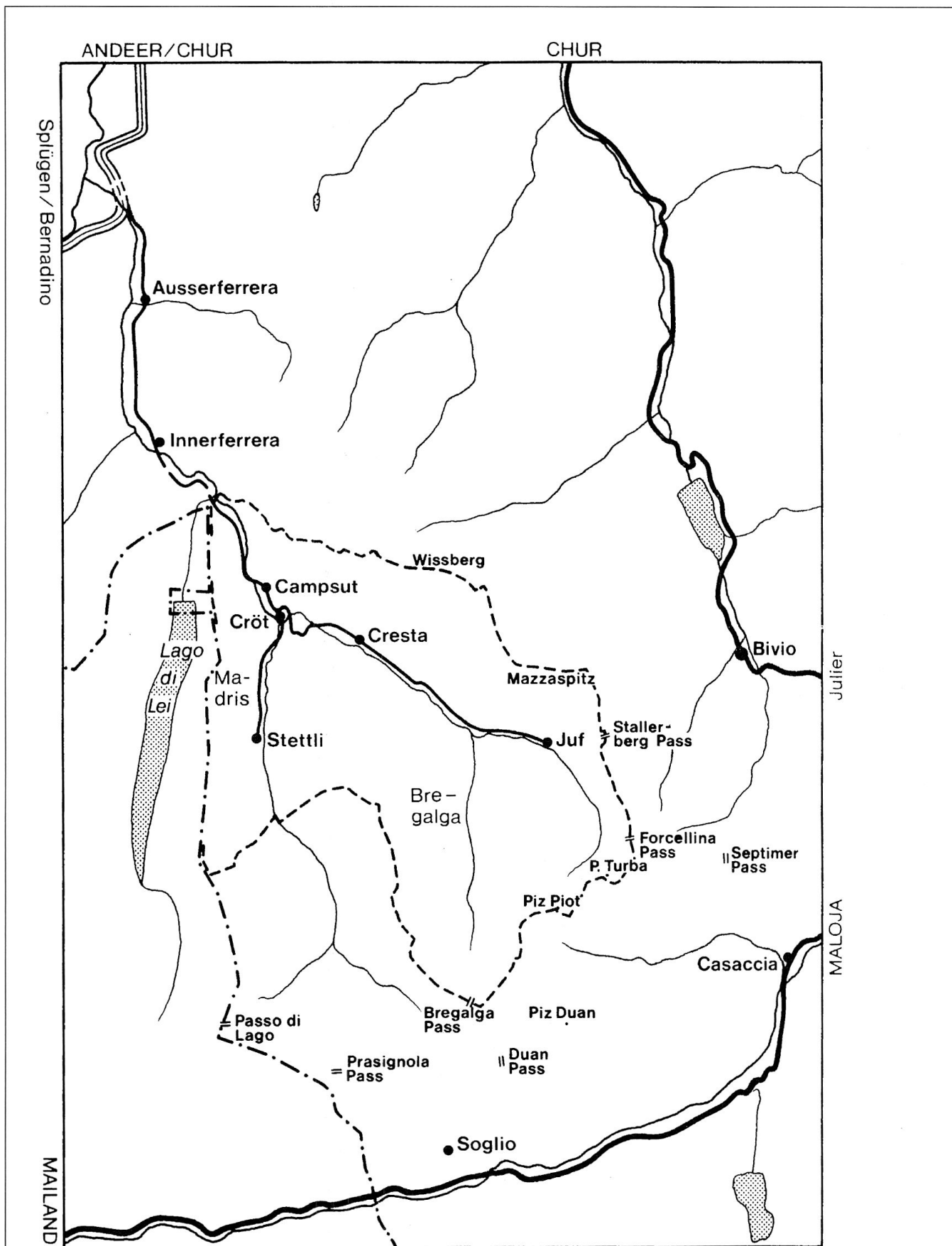
Arialdus Durdus erklärte in seiner Petition, er habe vom Generalrat der Comune Como – am 14. Juni 1290, wie später präzisiert wird – das Recht erhalten, während 20 Jahren im ganzen Gebiet Comos (*ubique Cumarum*) einen Zoll zu erheben für alle Waren, für Pferde, Vieh (*bestiis*) und andere Tiere, die über die Grenze zwischen den Bistümern Como und Chur geführt würden. Die Einnahmen dienten zur Entschädigung für 1000 Pfund neuer Pfennige, die er durch einen gewissen Raub (*pro certa robaria ei facta*) verloren habe. Er habe den Zoll erhoben, bis «die Vertriebenen Comos in die Stadt zurückkehrten». Dann sei das Statut über die Zollerlaubnis aufgehoben worden (*silentium impositum fuit*).

Gemeint waren zweifellos der Sturz der ghibellinischen Rusconi und der Einzug der guelfischen Vitani in Como Ende 1291 und die Rückkehr des guelfischen Bischofs Giovanni degli Avvocati anfangs Januar 1292 im Gefolge Matto Viscontis, der zum Capitano von Como proklamiert wurde. Der neue, guelfische Podestà von Como, Ottorino Borri, hat offenbar Statuten aufgehoben, die zugunsten der Anhänger der Rusconi, zu denen Arialdus Durdus zählte, erlassen worden waren. Infolge dieses Umsturzes in Como mussten die Churrätier dem Arialdus Durdus keine Strafzölle mehr bezahlen. In Como folgten neue Kämpfe zwischen den Vitani und den Rusconi. Der Podestà Borri musste weichen. Nach dem Frieden zwischen beiden Parteien am 17. Juli wurde Francesco da Carcano von beiden Parteien als neuer Podestà von Como anerkannt.¹⁴

Das damalige Generalkonzil, so argumentierte der Petent weiter, habe ihm 1290 nicht ohne Grund einen Dienst erwiesen. Jetzt drohe er zu verarmen. Deshalb bitte er, die Zollbewilligung zu erneuern.

Am 23. Juli, also sechs Tage nach der Wahl des Podestà Francesco da Carcano, setzte Como das notariell beglaubigte Zollprivileg vom 14. Juni 1290 wieder in Kraft und erklärte es wie gesagt für gültig auch unter den künftigen Podestà, zweifellos innerhalb der 20jährigen Frist. Ein neuer Machtwechsel sollte das Zollprivileg nicht wieder in Frage stellen. Dieser für die Geschichte Comos nebensächliche Fall zeigt den schwierigen Kampf der Stadtkommune um verfassungsrechtliche Kontinuität und Geltung von Rechtsentscheidungen unabhängig von den politischen Ereignissen.

Formelhaft ist hingegen die Versicherung, der Zoll könne auch an Festtagen und während eines Interdikts erhoben werden, unabhängig von widersprechenden anderen Rechten. Wichtiger ist die Mitteilung, Arialdus Durdus habe das Zollprivileg von 1290 nicht allein erhalten, sondern zusammen mit Sozonus de la Bola, der zu Beginn des Textes nicht als Petent erscheint, vermutlich, weil Arialdus ihn rechtlich vertrat.



Das Avers und die umliegenden Täler (aus: Hermann Weber: Avers, Chur 1985, S. 86).

Das Zollprivileg von 1290 wird nur bedingt erneuert. Arialdu Durdu und Sozu (Sozonu) de la Bola müssen zunächst einen Vergleich mit den Beschuldigten anstreben oder gegen sie prozessieren. Das Zollprivileg richtet sich nur *contra Ultramontanos*, wie die Churrätier geographisch ungenau bezeichnet werden. Schliesslich muss Arialdu Durdu auf geeignete Weise garantieren, dass er Zölle nur von den im Zollprivileg vorgesehenen Personen, also nur von Churrätieren erhebe, vielleicht indem er eigene Güter als Pfand setzte. Unberechtigte Einnahmen sind doppelt zurückzuerstatten. Auf welchen Strassen Arialdu Durdu 1290 mit der Zollerhebung begann und ob er die Einnahmen 1292 fortsetzen konnte, wissen wir nicht. Dagegen behauptete Besta, Como habe Arialdu Durdu in Chiavenna zur Eintreibung des Zolles auf den «*merci di Coira*» eingesetzt.¹⁵ Den Statuten von Como ist das nicht zu entnehmen, und eine andere Quelle nennt Besta nicht. Offen bleibt auch die Frage, ob Como zusätzliche Zölle bewilligte oder auf Einnahmen zugunsten der Geschädigten verzichtete.

Der spätmittelalterliche italienische Stadtstaat zeigt sich hier trotz heftiger Parteikämpfe zwischen Guelfen und Ghibellinen von seiner besten Seite. Er schützt seine Angehörigen gegen aussen und wahrt die eigene Rechtsordnung, indem er die friedliche Lösung von Konflikten durch Vergleich oder vor ordentlichen Gerichten verlangt und die Geltung von rechtlichen Entscheidungen unabhängig von politischer Macht anstrebt.

Dieser erste Teil des Eintrags in die Statuten von Como lässt die aus der Sicht der bündnerischen Landesgeschichte entscheidende Frage nach den Personen und Ereignissen, die zur Bestrafung der Bewohner des Bistums Chur führten, leider völlig offen.

III

Im zweiten Teil¹⁶ beurkundet der Stadtstaat Como wie gesagt eine ähnliche Zollbewilligung ohne Erneuerung eines aufgehobenen Privilegs und ohne direkten Hinweis auf die Parteikämpfe in Como, aber mit konkreten Angaben über die Schäden. Auch die Zolltarife, die wohl für beide Teile galten, sind nur hier festgelegt. Zunächst eine Inhaltsübersicht, um anschliessend einige Fragen näher zu behandeln:

1. Wilhelm von B(a)giana, seine Brüder und *socii* erhalten das Recht, während 15 Jahren von den Leuten aus Chur und dessen Gebiet (*de Coria et de eius districtu*) einen Zoll zu erheben als Ersatz für die im Rahmen der Alpwirtschaft hohe Schadenssumme von 4000 Pfund neuer Pfennige. Ausgenommen sind die Leute *de Guixna* (Uznach?) und *de Raspergulle* (Rapperswil). Bevor Wilhelm und seine Brüder mit der Zolleinnahme beginnen, soll Wilhelm sich zum Rechtsver-

- treter aller *socii*, die den Zoll erbitten, legitimieren lassen, und darüber ist ein öffentliches Notariatsinstrument auszufertigen.
2. Wilhelm und seine Brüder und *socii* sollen genau nachweisen (*facere plenam fidem*), welche Waren und Tiere ihnen in den Alpen *de Bregalia et de Zouo valis Anue* (Bergalga und Juf im Avers) im Bistum Chur geraubt wurden.
 3. Vor der Zolleinnahme sollen die Kläger alle Personen, die sie als Räuber von Tieren, Butter, Käse und *mascarpae* (wohl Zieger) beschuldigen, durch Briefe des Podestà und der Comune Como einmal vor Gericht zitieren lassen. Solange die Beschuldigten prozessieren wollen, dürfen keine Zölle erhoben werden.
 4. Die allenfalls begonnene Zollerhebung muss unterbleiben, sobald die Leute aus Chur und seinem Gebiet zu einem Prozess in Como bereit sind.
 5. Wilhelm, seine Brüder und seine *socii* müssen garantieren, dass sie diese Entscheidungen beachten.
 6. Angehörige der Stadt Como oder ihres Gebietes, die zum oder vom Bistum Chur reisen, sind von diesen Zöllen befreit.

Darauf wird das Raubgut im Wert von 4000 Pfund summarisch aufgezählt: 613 Stück Grossvieh, 2750 Stück Kleinvieh, 14 *conchas* (Behälter verschiedenen Inhalts?), ein Käsekessel aus Kupfer und eine grosse Menge Käse, Butter und Zieger.

Die klare Unterscheidung zwischen Ein- und Ausfuhr und in beiden Richtungen transportierten Waren lässt annehmen, dass die Zolltarife nicht rein normativen Charakter hatten. Ins Bistum Chur eingeführt wurden Wein (*vinum*)¹⁷, Tücher (*panus* statt *pannus*), Barchent (*fustania*). Ins Bistum Como ausgeführt wurden Kleinvieh (*bestia minuta*), Ochsen und Kühe (*bovis, vacha*), Käse, Zieger (?) und Butter (*formagium, mascarpae et buturum* statt *butyrum*). In beide Richtungen kursierten Kriegspferde (*destarius*), nicht für den Krieg vorgesehene Pferde (*caballus et caballa non de armis*), Mehl und Korn (*farina et blava*), Sensen (*falx prati*) und nicht näher bestimmte Waren (*merces non specificatae*). Aus der Tatsache, dass Como auch mit der Einfuhr von Getreide rechnete, schloss Martin Bundi wohl mit Recht auf einen intensiven Ackerbau südlich und nördlich der Alpen und auf gegenseitige Versorgung «in erster Linie zur Linderung von Not aus Missernten».¹⁸ Ein Vergleich der Zolltaxen mit anderen ungefähr gleichzeitigen Zolltarifen ist nicht Aufgabe dieses kleinen Beitrages.¹⁹

IV

Die beiden Teile des Eintrags in die Statuten von Como bilden eine textliche Einheit, beziehen sich aber nie ausdrücklich aufeinander.

Nur Arialduſ Durdus und Sozonus de la Bola erhielten das erwähnte, im Original verlorene Zollprivileg vom 14. Juni 1290. Die bewilligten Zolleinnahmen ſind wie geſagt nur allgemein mit einem gewiſſen Raub begründet, man könnte an geſchädigte Kaufleute denken. Aber vielleicht waren Durdus und Sozonus doch in den gleichen Alpraubzügen wie Wilhelm von B(a)giana, deſſen Brüder und *socii* geſchädigt worden. Hatte Wilhelm von B(a)giana ein ähnliches, in unſerer Quelle nicht erwähntes Zollprivileg erhalten? Jedenfalls reagierte er ebenſo ſchnell wie Arialduſ Durdus auf den Machtwechſel in Como von den Ghibellinen zu den Guelfen.

Wir können die von den beiden Klageparteien genannten Zahlen nicht überprüfen, aber die Beilegung harmloſer Konflikte hätte Como ſicher nicht ſtatutarisch feſtgeſchrieben.

Die geographiſch genaue Deutung der Alpen *de Bregalia et de Zouo valis Anue episcopatus Curiensis* iſt teilweise ſchwierig. Nur die Lage im Biſtum Chur bleibt unzweifelhaft.

Zouo kann man ohne weiteres mit «Juf» im Avers identifizieren, zumal *u* hier konſonantiſche Bedeutung hat (Zovo). Das Appellativ *jugum* «Joch, Übergang, Paſſ», das in vielen churrätischen Namen und in den rätoromanischen Wörtern «giuv, giouv, zauf» uſw. lebendig bleibt, paſſt zu den lokalen Pässen vom Avers zum Septimer, ins Bergell und zum Val San Giacomo.²⁰

Die Alp *de Zouo* liegt nach unſerer Quelle im Tal *Anue*, das nur zu «Avers» paſſt, wenn man einen groben Fehler bei der Italianiſierung des Namens durch die Petenten oder einen Schreibfehler des Notars



Das Bergtal mit dem Duanpaſſ (aus: Johann Rudolf Stoffel: Das Hochtal Avers, Zofingen 1938, nach S. 234).

von Como annimmt. Was käme sonst in Frage? Andrea Schorta vermutete einen Verschieb für *Aure*.²¹

Nach der Umschreibung *in alpihus de Bregalia et de Zouo valis Anue episcopatus Curiensis* ist *Bregalia* naheliegend mit «Bergalga» zu identifizieren. Der Bergalga-Pass verbindet dieses Averser Tal mit dem Val da Duana und dem Val da Roda im Bergell. Der Name «Bergalga» ist wohl vom angrenzenden Talnamen *Bregalia* übernommen worden.²² Martin Bundi deutet *in alpihus de Bregalia* als «Alpen des Bergells»²³, was sprachlich möglich, aber sachlich schwierig ist. «Alp Juf» passt nicht gut zu einem allgemeinen Hinweis auf die zahlreichen Bergeller Alpen. Eine genauere Benennung war in einem Prozess auch erforderlich. Wir dürfen also annehmen, dass die erwähnten 613 Stück Grossvieh und 2750 Stück Kleinvieh nur auf den Averser Alpen geladen waren. An der intensiven alpwirtschaftlichen Nutzung der oberen Averser Täler um 1290 ist kaum zu zweifeln.

Und nun zur Walserfrage! Unbelastet von mediävistischer Textanalyse gelang es Martin Bundi, aus *Guillielmus de B(a)giana* eine hochinteressante, ja abenteuerliche Gestalt zu formen.

Die Schwierigkeiten der Deutung beginnen schon auf paläographischer und linguistischer Ebene. Der Schreiber der Statuten von Como hat den Namen zu *b'giana* abgekürzt. Nach *b* folgt am oberen Ende des Schaftes ein hakenförmiges Kürzungszeichen, das im gleichen Text allgemein verwendet wird, z.B. *guill's* = *Guill(ielmu)s*, *lb'r* = *l(i)br(arum)*, *syngll'* = *syng(u)ll(is)*. Unwahrscheinlich ist die Auflösung in *re* oder *ri*, die im gleichen Text ausgeschrieben (z.B. *Bregalia, districtu*) oder mit anderen Zeichen abgekürzt werden. Ceruti hat *b'giana* ohne Vorbehalt in *Bagiana* aufgelöst, und das ist nicht mehr als eine überzeugende Hypothese, so dass die Identifizierung «Viell. Bagnana, Gem. Lezzeno, ital. Prov. Como» im neuen Band III des Bündner Urkundenbuchs²⁴ auch nur ein Vorschlag sein kann. Lezzeno liegt am unteren Comersee.

Nach Martin Bundi dürfte *Wilhelmus de B(a)giana* mit dem 1284 erwähnten *Guillelmus de bazino qui stat domo* identisch sein.²⁵ Das ist schon rein sprachlich sehr unwahrscheinlich. Ein Notar von Como konnte deutsche oder rätoromanische Namen beliebig entstellen, aber den italienischen, heute «Baceno» ausgesprochenen Namen hätte er wohl wie andere Schreiber mit dem geschlossenen Tonvokal *e* oder *i* (*bazino*) wiedergegeben und nicht mit *a*.²⁶ Auch die konsequent wiederholte Endung *-a* und nicht *-o* spricht gegen eine damalige Schreibform von «Baceno»

Ohne den geringsten Anhaltspunkt in den Quellen lässt Bundi seinen Wilhelm von Baceno/B(a)giana als Condottiere mit «gemeinen» Söldnern aus dem Wallis in den Comerseeraum ziehen und an den Kämpfen zwischen Guelfen und Ghibellinen teilnehmen, «sehr wahr-

scheinlich in den Kriegsdienst der Stadtgemeinde Como», die ihm einen «spezifischen Kriegsdienstauftrag im Gebiet nördlich von Chiavenna, in den Bergeller Alpen» zuwies. «In diesem Zusammenhang erfolgte von seiner und von Seiten seiner deutschen Volksgenossen die Landnahme des Averser Obertales». ²⁷ Wie konnten sich die Walser als «deutsche Volksgenossen» Wilhelms von Baceno fühlen, der 1284 in Domodossola wohnte und aus der ursprünglich italienischen, aber auch im Wallis niedergelassenen kleinadeligen Familie von Rodis-Baceno ²⁸ stammte?

An diese kühne Hypothesenkette schliesst Bundi die weitere Auswertung des Eintrags von 1292 in die Statuten von Como an. Die Stadtgemeinde habe «durch Begründungsakt ... die dauernde Niederlassung des Wilhelm von Baceno (Bagiana) und seiner Walliser Sippengefährten im Hochtal Avers legalisiert und ihnen eine Zollerhebungsbefugnis bis zum Jahre 1307 eingeräumt.» ²⁹ «Die Gesellschaft des Wilhelms wurde angehalten, vor dem Beginn der Zollerhebung in einer öffentlichen Verhandlung den Wilhelm zu ihrem Ammann zu ernennen» ³⁰ So missverstand Bundi die Bedingung Comos für die Zollerhebung: ... *salvo quod dominus Guill(ielmu)s et fratres, antequam incipiant coligere dictum pedagium, debeat esse syndicus omnium sociorum suorum, pro quibus petit (irrt. statt petit) predictum pedagium, et de hoc sit publicum instrumentum.* ³¹ Es gilt, die oben in der Inhaltsübersicht unter 1. gegebene Deutung zu begründen. *Syndicus* bedeutete im Rechtsraum Comos und Mailands, besonders in der Gerichtsterminologie und in der Notariatssprache, beglaubigter Rechtsvertreter ³², oft synonym zu *procurator*. Die gleiche Terminologie verwenden die Notare von Como, die seit dem 13. Jahrhundert in den italienischsprachigen Tälern des heutigen Kantons Graubünden tätig waren. So nennt ein Notariatsinstrument von 1301 über eine Rechtshandlung in Mesocco die Rechtsvertreter der Walser Gemeinde Rheinwald *sindici*. ³³ Als *socii* werden 1292 die Mitbesitzer der Tiere und Waren, die auf den Alpen geraubt wurden, also die Mitpetenten oder Mitkläger bezeichnet. In diesem Sinne können sie als «Genossen» gelten. Das von Como geforderte öffentliche Notariatsinstrument ist eine *procura*, eine Vollmachtsurkunde der Mitpetenten und kein «Begründungsakt» für eine Walser Gemeinde oder Siedlung. Der Podestà oder die zuständigen Richter wollten mit einem bevollmächtigten Petenten verhandeln und nicht mit den einzelnen Brüdern und Genossen Wilhelms. Nach Bundi entspricht *syndicus omnium sociorum suorum* «genau der deutschsprachigen Formulierung *Wilhelm dem ammen und sinen gesellen* bei der Ansiedlung der Davoser Walser» ³⁴ durch Graf Hugo von Werdenberg und die Vazer 1289. Der Schreiber einer lateinischen Siegelurkunde im nördlichen Churrätien hätte *gesellen* wohl mit *socii*, aber *ammen* oder

aman fast sicher mit *minister* oder *ministralis* wiedergegeben.³⁵

Auf welcher Rechtsgrundlage hätte Como eine Landnahme und Besiedlung von Hochtälern im Gebiet des Bistums Chur unter der Führung eines Condottiere legitimieren können? Bundi findet auch hier einen Ausweg: «Die oberste Stufe des Aversertales bildete eine Alpenlandschaft, auf welche das Bistum Como und innerhalb dessen die Gemeinden Chiavenna und Plurs territoriale Ansprüche geltend machten.»³⁶ Das mag für den Grenzraum Avers-Plurs zutreffen. Auf die ausgeraubten Alpen erhob Como keine Hoheitsansprüche, sonst wären sie beim Eintrag der Zollbewilligung in die Statuten doch festgeschrieben worden!

Bundi lässt den angeblich frischgewählten Ammann der Walser in Avers 1292 zum Podestà der Leventina avanzieren. Tatsächlich kämpfte Wilhelm von Baceno, der mit Wilhelm von B(a)giana nicht identisch war, Ende 1292 gegen den Vogtrektor von Blenio, Guido von Orello, und wurde 1293 gefangen genommen. Nach der Befreiung aus der Gefangenschaft ist er nach Bundi «wohl endgültig in das Neusiedlungsgebiet seiner Stammesgenossen, ins Averser Obertal» zurückgezogen.³⁶

Der historische Wilhelm von Baceno hatte höhere Ziele. Er forderte das Amt des Podestà in der Leventina zurück, erfolglos zwar, doch wurde er für erlittene Schäden nach einem Schiedsurteil Matteos I. Visconti entschädigt. Er stellte der Talgemeinde am 7. Dezember 1294 in Mailand eine entsprechende Quittung für 1800 neue Pfund aus.³⁷ Vielleicht war Wilhelm von Baceno schon vor dem Eintrag in die Statuten von Como am 23. Juli 1292 Podestà der Leventina, denn in der Regel begann das Amtsjahr der Podestà am 1. Januar.³⁸

Bundi identifiziert Wilhelm von B(a)giana und von Baceno auch mit *dominus Wilhelmus miles de Beuio*, der nach einem Urbareintrag der Kirche St. Peter auf dem Septimer im Jahre 1289 eine Wiese schenkte.³⁹ Gibt es einen plausiblen Grund für die Annahme, ein Adliger von Baceno sei nach Bivio gezogen, um ins Tocetal zurückzukehren, Walser Söldner für Como in den Krieg zu führen, sie im Bistum Chur anzusiedeln, eine politische Karriere als Podestà der Leventina in Angriff zu nehmen und nach der Befreiung aus der Gefangenschaft in die unwirtliche Kälte und in die wenig komfortablen Wohn- und Lebensverhältnisse des neubesiedelten Hochtals Avers zurückzukehren?

Damit nicht genug! Hermann Weber vermutet, wie schon gesagt, Wilhelm von Bagiana/Baceno/Bivio sei auch identisch mit dem im bischöflichen Klagerodel von ca. 1314 erwähnten *Wilhelminus Lombardus*, dem er eine «südalpine/walserische Herkunft» zuschreibt. Erstes Indiz: Wilhelm von Bivio trete (am 11. September 1289) zusammen mit dem von Bundi erwähnten *Jacobus de Bivio, dictus Rote* als Zeuge auf. Dieser Jakob *Rote* sei, wie schon Bundi annahm, identisch mit dem im

Klagerodel der Churer Kirche von ca. 1314 erwähnten *Jacobo dicto Reden*. In Beziehung zu Jakob *Reden* werde im gleichen Klagerodel eben Wilhelm *Lombardus* genannt. Wilhelm und andere in der gleichen Quelle erwähnte *Lombardi* seien vielleicht Walser Südkolonisten. Deshalb sei beim Namen Wilhelm *Lombardus* «an einen weiteren Beleg für Wilhelm von Bagiana» zu denken. Bundi hatte die Beziehung zwischen Bivio und Avers eng geknüpft. Er vermutete, dass Jakob von Bivio genannt Rota/Reden «in den Bergeller Alpen eine besondere Funktion ausübte». Indiz: «sein Übername Rote ... könnte mit der Val da Roda, westlich der Val da la Duana, zu tun haben.» Den Tal-, Pass- und Bergnamen «Duana» brachte Bundi mit der Zollstätte der Walser von Avers in Verbindung. Die «Funktion» Jakobs von Bivio stellt sich Bundi offenbar ähnlich wie bei Johann Caldaröla vor, der «Zolleinnehmer der Averser in den Bergeller Alpen gewesen sein könnte». Indiz: Caldaröla war 1289 Zeuge der Schenkung Wilhelms von Bivio. So fügt sich Glied an Glied der abenteuerlich konstruierten Hypothesenkette weiter.⁴⁰ Sie entstand teilweise aus einem Fehler in der Edition der Urkunde vom 11. September 1289 im alten dritten Band des Bündner Urkundenbuchs (Nr. 1202): *Jacobus de Bivio dictus Rote, famulus Alberti sacerdotis de Castromuro*. Im Original stehen nach *Bivio* zwei Referenzpunkte für den fehlenden Vornamen des *Rote* genannten Dieners des Priesters Albert von Castelmur. Die Transkription im neuen dritten Band des Bündner Urkundenbuchs lautet deshalb: *Jacobus de Bivio, .. dictus Rote famulus Alberti sacerdotis de Castromuro*.⁴¹ Es gibt also gar keinen Jakob *Rote*, der mit der Val da Roda in Verbindung gebracht werden könnte. Eine zweite Fehlerquelle war die unbekümmerte Identifizierung von *Rote* mit *Reden*. Die Etymologie von *Reden* und der späteren Formen *Redena* und *Redna* ist nach Konrad Huber unsicher, es handle sich vielleicht um ital. «redina» und engad. «reivna» (Zügel, Lattenriemen).⁴²

Weber stützt sich zudem auf Zinsli, der überzeugend nachwies, dass «walserische Südkolonisten» auch «Lamparten»⁴³, genannt wurden, was nicht überrascht, weil der Begriff alle aus Italien stammenden Leute und erst recht die Bewohner der Lombardei und des alpin-lombardischen Gebietes einschliessen konnte. Wurde ein Adliger mit einem bekannten Namen einfach *Lombardus* genannt? Natürlich kann *Wilhelminus Lombardus* aus der kleinen Minderheit der in Italien angesiedelten Walser stammen. Aber ist das wahrscheinlich?

Von der spannenden Wilhelm-Biographie bleibt nach der Verteilung auf vier Personen und dem Verzicht auf reine Spekulationen leider nicht viel übrig. Mit der literarischen Ausschmückung karger Quellennotizen und der Vereinigung von Trägern des im 13. und 14. Jahrhundert sehr häufigen Namens *Guilielmus* haben die Mediävisten kein leichtes Spiel.

Leichter ist die Zollfrage zu lösen. Wilhelm von B(a)giana und seine Brüder und Genossen waren Comasken und nicht Walser, so dass alle Hypothesen über Zolleintreibungen der Walser auf Averser und Bergeller Passpfaden und über Walser Zollstätten, die dem Piz Duana den Namen gaben, entfallen. Wilhelm von B(a)giana und seine Mitkläger konnten wie Arialdu und Sozonus an nicht genannten Orten im Bistum Como, beispielsweise in Sondrio, Chiavenna oder Bellinzona, von allen Churrättern, die ins oder aus dem Gebiet des Bistums Como reisten, Zölle einziehen. Im Tarif des grossen Zolls von Como aus dem 14. Jahrhundert werden die Hauptrichtungen wie folgt umschrieben: auf den Strassen von Bellinzona, Chiavenna, Ossola und Bormio vom Gebiet nördlich der Alpen.⁴⁴ In erster Linie ist an die Pässe Umbrail, Bernina, Septimer/Julier, Splügen und San Bernardino zu denken. In Bellinzona konnten auch reisende Churrätter von oder zu den Pässen Lukmanier und Gotthard-Oberalp belastet werden. Dass sie nicht direkt, sondern über die mailändischen Enklaven Blenio, Biasca und Leventina ins Gebiet Comos oder nach Norden gelangten, brauchte kein Hindernis zu sein. Auch alle lokalen Pässe, die direkt oder indirekt über die Hauptpässe die zwei Bistumsgebiete verbanden, kamen in Frage. Es spielte keine Rolle, welche Route die im Süden erfassten Reisenden wählten oder gewählt hatten. Das gilt auch für Arialdu Durdus und Sozonus de la Bola, die 1290 tatsächlich mit der Zollerhebung von



Juf mit Forcellinapass und Piz Turba (aus: Johann Rudolf Stoffel: Das Hochtal Avers, Zofingen 1938, nach S. 58).

Churrätien begonnen hatten. So war die Eintreibung der hohen Summe von insgesamt 5000 Pfund realistisch.

Von den Angehörigen des Bistums Chur sind die *homines de Guixna et de Raspenguilix* (an anderer Stelle: *Raspergulle*) *Corie* ausgenommen. An Rapperswil ist kaum zu zweifeln, und die unterschiedlichen Formen zeigen die Mühe der italienischen Notare bei der Latinisierung deutscher Namen. *Guixna* wurde mit Uznach oder Weesen identifiziert.⁴⁵ Die für Uznach überlieferten Dokumentarformen bieten keine Schwierigkeiten, z. B. *Vzcena* (1276) und *Vzena* (1294).⁴⁶ Die Formen für Weesen, z. B. *Wesin* (1266)⁴⁷ passen auf keinen Fall zu *Guixna*. Es wäre verständlich, wenn ein Podestà, ein Notar oder Kaufleute von Como die kleinen Städte Rapperswil und Uznach, die nahe der mittelalterlichen Grenze des Bistums Chur lagen, irrtümlich in Churrätien lokalisiert hätten. Steht Rapperswil für die Kaufleute, die von Zürich her und Uznach für die Kaufleute, die vom östlichen Bodenseegebiet über den Ricken zum Walensee und über die rätischen Pässe nach Como reisten? Diese Frage bleibt offen.

Wer waren die Räuber der Tiere und Milchprodukte der italienischen Äpler? Es heisst nur, die Waren und Tiere seien in den genannten Alpen auf dem Gebiet des Bistums Chur geraubt worden: *derobatos fore in alpibus ... episcopatus Curiensis*. Dafür machte Como alle Bistumsangehörigen haftbar: *coligere ... pedagium ... super homines res et bona de Coria et de eius districtu*.⁴⁸ Franz Perret verstand unter *districtus* nur «die Stadt und Landschaft um Chur». ⁴⁹ Aber *districtus* wird in diesem Text sicher identisch mit *episcopatus* verwendet, wie die oft wiederholte und nur sprachlich variierte Formel *homines Corie vel episcopatus Corie* zeigt. Hermann Weber sah Angriffe «von Churer Leuten» und «Zollrechte gegenüber Leuten aus Chur». ⁵⁰ Er meinte wohl die Stadt Chur. Auch Rizzi sieht, wie schon erwähnt, einen Konflikt zwischen den beiden Städten Chur und Como. Der Text ist leichter verständlich, wenn wir die besondere Urkundensprache und Mentalität der Notare von Como beachten. Sie übertrugen comaskische Verhältnisse auf das benachbarte Bistum Chur. Die Stadtkommune erhob seit dem 12./13. Jahrhundert Anspruch auf ihr Contado und beherrschte es teilweise, ein Gebiet, das im wesentlichen mit dem Bistum übereinstimmte. Die Stadt hatte die Hoheitsansprüche der Bischöfe übernommen und unterwarf die Landschaft. ⁵¹ Die noch komplexeren Herrschaftsverhältnisse im ehemaligen Churrätien, das im Frühmittelalter mit dem Bistum identisch gewesen war, und die politische Ohnmacht der Stadt Chur in dem von der Kommunalbewegung weniger erfassten Gebiet nördlich der Alpen entgingen den Amtsträgern und Notaren in Como. Kommunal unabhängiger als Chur war die Gemeinde der Freien von Schams, die seit 1219 mit Chiavenna selbstbewusst Verträge

abschloss.⁵² Die Haftbarmachung der Bewohner eines klar umgrenzten Gebietes wie das Bistum war pragmatisch. Sie ist aber kaum verständlich ohne die Übertragung staatlicher Strukturen Comos mit seinem Contado auf die kleinräumig gegliederten Herrschaftsverhältnisse im Raum des Bistums Chur. Da der Bischof von Chur Landesherr im Avers, Bergell und Oberhalbstein war, darf man vermuten, dass Churer Gotteshausleute und vielleicht auch Churer Ministerialen an den «Alpfehden» beteiligt waren. Leute der Stadt Chur oder ihrer Umgebung kommen schwerlich in Frage.

Es ist nicht überliefert, wer die Averser Alpen eigentümlich oder nutzrechtlich besass und sie offenbar an Comasken verpachtet, verliehen oder verpfändet hatte, vielleicht die Maseiner als Vasallen des Hochstifts Chur oder ihre Rechtsnachfolger. Schon 1204 verlieh Konrad von Masein die Alp Emet in Innerferrera nördlich von Avers an die Gemeinde Chiavenna.⁵³ Das Kloster Disentis übertrug seine Alpen im Lukmaniergebiet an Nachbarschaften von Blenio und der Leventina.⁵⁴ Die Nutzung von Alpen des Avers durch Bauern aus den dichter besiedelten Südalpentälern war also nichts Besonderes. Die Hoheitsrechte brauchten nicht tangiert zu sein, aber Grenz- und Nutzungsstreitigkeiten führten gelegentlich zu gewaltsamen Konflikten, die den Passverkehr und den Warentransport in Mitleidenschaft zogen.

Der Eintrag von 1292 in die Statuten von Como erhellt eine von vielen Störungen der vorwiegend friedlichen Beziehungen zwischen Nord und Süd im churrätisch-comaskischen Grenzraum. Kaum eine andere Quelle lässt so klar erkennen, wie Alpwirtschaft, Transportverkehr und Parteikämpfe zwischen Guelfen und Ghibellinen ineinander wirkten und wie die Unkenntnis der staatlichen Zustände im Nachbarraum die politische und gerichtliche Praxis prägen konnten.

Eine Walserfrage drängt sich zum Schluss doch auf: Haben diese Alpraubzüge die Comasken endgültig aus Avers vertrieben, so dass der Raum für die aus dem Tocetal ins Rheinwald eingewanderten Walliser Siedler und vielleicht auch für Walser aus dem Oberhalbstein frei wurde? Denn eines ist unbestritten: Die Walser haben das obere Avers als Rodungspioniere der Hochalpentäler nutzbarer gestaltet und dauernd besiedelt und die Rätoromanen und die zugewanderten Bergeller im unteren Tal germanisiert, und sie harren dort trotz Klimaverschlechterung bis heute aus.

Anmerkungen

- ¹ Vgl. Statuti di Como del 1335, Volumen magnum, a cura di G. Manganelli, t. I, Como 1936, Einleitung, S. VIII f.; C. Becker, Statutenkodifizierung und Parteikämpfe in Como. Das ‚Volumen medium‘ von 1292, in: Statutencodices des 13. Jahrhunderts als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit. Die Handschriften von Como, Lodi, Novara, Pavia und Voghera, hg. von H. Keller, J. W. Busch (Münstersche Mittelalter-Schriften 64), München 1991, S. 99–101.
- ² Liber Statutorum Comunis Novocomi, hg. von A. Ceruti, Historiae Patriae Monumenta 16, Leges Municipales 2.1, Torino 1876, Sp. 246–250. – Ceruti ergänzte die fragmentarischen Statuten des *Volumen medium* von 1292 (früher zu 1296 datiert) durch die Statuten der *consules iustitie et negociatorum* von 1281 (Biblioteca Ambrosiana Mailand, Cod. A 32 inf.). Vgl. dazu Manganelli (wie Anm. 1), S. XXI f., XLVII ff.
- ³ Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen (Gaster, Sargans, Werdenberg), II. Bd., 1285–1340, bearb. von F. Perret, Rorschach 1982, Nr. 823.
- ⁴ Bündner Urkundenbuch, Bd. III (neu), bearb. von O. P. Clavadetscher und L. Deplazes, Chur 1997, Nr. 1542. (zitiert: BUB)
- ⁵ E. Besta, Storia della Valtellina e della Val Chiavenna, I: Dalle origini alla occupazione Grigiona, Milano 1955, S. 267.
- ⁶ BUB III (neu) (wie Anm. 4), Nr. 1525, 1526. Vgl. C. Campiche, Die Comunalverfassung von Como im 12. und 13. Jahrhundert (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft 15), Zürich 1929, S. 267.
- ⁷ M. Bundi, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens im Mittelalter, Chur 1982, S. 202–210.
- ⁸ H. Weber, Avers. Aus Geschichte und Leben eines Bündner Hochtals, Chur 1985, S. 49 f.
- ⁹ P. Zinsli, Walser Volkstum in der Schweiz, in Vorarlberg, Liechtenstein und Piemont. Erbe, Dasein, Wesen, Chur ⁵1986, S. 2.
- ¹⁰ K. Wanner, Region Rheinwald-Avers (Ferien- und Freizeitbuch 11), Chur 1990, S. 20–21.
- ¹¹ E. Rizzi, Geschichte der Walser, Anzola d’Ossola 1993, S. 90, 106.
- ¹² C. Becker, Die Kommune Chiavenna im 12. und 13. Jahrhundert. Politisch-administrative Entwicklung und gesellschaftlicher Wandel in einer lombardischen Landgemeinde (Gesellschaft, Kultur und Schrift. Mediävistische Beiträge. Hg. von H. Keller 3), Frankfurt am Main u.a. 1995, S. 93–98, 181–184.
- ¹³ BUB III (neu) (wie Anm. 4), S. 287: *peticio ... per potestates futuras effectui demandentur* (irrt. statt *demandetur*) *sub debito sacramenti*.
- ¹⁴ Storia di Milano, IV: Dalle lotte contro il Barbarossa al primo signore (1152–1310), 1954, S. 350 f.; Campiche (wie Anm. 6), S. 268.
- ¹⁵ Vgl. Anm. 5.
- ¹⁶ BUB III (neu) (wie Anm. 4), Beginn: S. 288, Zeile 41.
- ¹⁷ Die lateinischen Ausdrücke werden hier nominativiert.
- ¹⁸ Bundi (wie Anm. 7), S. 203.
- ¹⁹ Für die Zolltarife vgl. insbesondere das um 1300 geschriebene Einkünfteverzeichnis des Hochstifts Chur, Druck: Codex diplomaticus. Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätiens und der Republik Graubünden, Bd. II, hg. von Th. v. Mohr, Cur 1852–54, S. 120 f.; A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig, II. Bd., Urkunden, S. 107–136.
- ²⁰ Vgl. Rätisches Namenbuch, begründet von R. von Planta, Bd. 2, Etymologien, bearb. und hg. von A. Schorta (Romanica Helvetia 63), Bern 1964, S. 179.
- ²¹ Ebd., S. 620.
- ²² Ebd., S. 633.
- ²³ Bundi (wie Anm. 7), S. 202.
- ²⁴ Wie Anm. 4, S. 288, Anm. 7.
- ²⁵ Bundi (wie Anm. 7), S. 204.
- ²⁶ Vgl. Anm. 28 und Materiali e documenti ticinesi, Serie I: Regesti di Leventina, a cura di V. F. Raschèr, L. Deplazes, C. Johner-Pagnani, Fascicolo 3, Bellinzona 1975, Nr. 73: *Dom. Guilielmus de Baceno fq dom. Guifredi de burgo Domi Oxolle*.
- ²⁷ Bundi (wie Anm. 7), S. 205 f.
- ²⁸ Zu den noch wenig erforschten Rodis-Baceno vgl. E. Rizzi, Appunti sulla fondazione di Agaro e sul diritto walser, in: Oscellana. Rivista illustrata della Val d’Ossola 12 (1982), S. 195 ff. Zum Disentiser Abt Nikolaus von Baceno vgl. auch BUB III (neu) (wie Anm. 4), Nr. 1615, 1639. Zu Wilhelm von Baceno, Podestà der Leventina, vgl. K. Meyer, Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII., Diss Zürich, Luzern 1911, S. 227–229.
- ²⁹ Bundi (wie Anm. 7), S. 206.
- ³⁰ Ebd., S. 202.
- ³¹ BUB III (neu) (wie Anm. 4), Nr. 1542, S. 289.
- ³² Vgl. ebd., Lateinisches Wort- und Sachregister, S. 597, *sindicus*.
- ³³ Ebd., Nr. 1728, S. 452.
- ³⁴ Bundi (wie Anm. 7), S. 209. Vgl. BUB III (neu), Nr. 1490, S. 250 f.

- ³⁵ Vgl. E. Branger, Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ostschweiz, Diss. Bern, Bern 1905, S. 128 ff.
- ³⁶ Bundi (wie Anm. 7), S. 207.
- ³⁷ Materiali e documenti ticinesi (wie Anm. 26), Nr. 73.
- ³⁸ Meyer (wie Anm. 28), S. 128.
- ³⁹ Bundi (wie Anm. 7), S. 202, 208 f. Vgl. BUB III (neu) (wie Anm. 4), Nr. 1497.
- ⁴⁰ Weber (wie Anm. 8), S. 49 f.; Bundi (wie Anm. 7), S. 208 f., Anm. 46; R. Hoppeler, Klagerodel der Kirche Cur gegen die Freien von Vaz, in: ASG 41 (1910), S. 47.
- ⁴¹ BUB III (neu) (wie Anm. 4), Nr. 1492.
- ⁴² Rätisches Namenbuch, begründet von R. von Planta und A. Schorta, Bd. 3, Die Personennamen Graubündens, mit Ausblicken auf Nachbargebiete, bearb. und hg. von K. Huber, Teil II (Romanica Helvetia 101), Bern 1986, S. 724.
- ⁴³ Weber (wie Anm. 8), S. 50.
- ⁴⁴ Schulte (wie Anm. 19), S. 113.
- ⁴⁵ Wie Anm. 3, Nr. 823, Anm. 6.
- ⁴⁶ Chartularium Sangallense, Bd. IV (1266–1299), bearb. von O. P. Clavadetscher, St. Gallen 1985, Register, S. 629 u. bes. Nr. 1978, 2363.
- ⁴⁷ Ebd., Nr. 1776. Vgl. auch Urkundenbuch südl. Teile St. Gallen (wie Anm. 3), Register, S. 658 f.
- ⁴⁸ BUB III (neu) (wie Anm. 4), S. 289.
- ⁴⁹ Wie Anm. 3, Nr. 823, Anm. 11.
- ⁵⁰ Vgl. Anm. 8.
- ⁵¹ Vgl. H. Keller, Contado, Lexikon des Mittelalters III, München u. Zürich 1986, S. 182.
- ⁵² Vgl. Becker (wie Anm. 12).
- ⁵³ Bündner Urkundenbuch, II. Bd., 1200–1275, bearb. von E. Meyer-Marthaler u. F. Perret, Chur 1973, Nr. 504.
- ⁵⁴ L. Deplazes, Alpen, Grenzen, Pässe im Gebiet Lukmanier-Piora (13.–16. Jahrhundert) (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 1), Disentis 1986, S. 15 ff.

Lothar Deplazes, Tollwiesstrasse 29, 8700 Küsnacht ZH

Adresse des Autors